

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 313 bis 319

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich des Grundstücks „Wedauer Straße 366“ ist ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB aufzustellen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB wird verzichtet.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2037 - Wedau - „Wedauer Straße 366“

durchgeführt.

Duisburg, den 14. Oktober 2013

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Bentler*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3386*

### Bekanntmachung des Umlegungsaus- schusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 18. September 2013 im Einverständnis mit dem Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die sonstigen Rechtsverhältnisse an dem Grundstück Gemarkung Beeck Flur 43 Flurstück 15 in Duisburg-Bruckhausen (U101/ 48 G) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss

wurde dem Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 8. Oktober 2013 unanfechtbar.

Duisburg, den 08. Oktober 2013

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg  
Der Geschäftsführer

Bartel

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Meister*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-4480*

### Zustellung durch öffentliche Bekannt- machung

Der an Herrn Frank Melcher, zuletzt wohnhaft Torgelow 16, 16259 Falkenberg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 28.08.2013, Aktenzeichen 222001498766 SB104, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 309, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 01. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Petersen*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-4672*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Cristian Schian, zuletzt wohnhaft Bachstr. 17, 47053 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 05.08.2013, Aktenzeichen 222500589546 SB114, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 325, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 02. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Steuding*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-4624*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Valentin Marcu, zuletzt wohnhaft Vereinsstr. 97, 47799 Krefeld, gerichtete Bußgeldbescheid vom 22.08.2013, Aktenzeichen 222001516535 SB108, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 325, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 08. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Lütkenhorst

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Hinz*  
*Tel.-Nr.: 0203-283-4673*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Tsgeyohanes GHILAY KIDANE, geb. 05.07.1990 in Nuewihzban/Eritrea, zuletzt ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 15.10.2013, Aktenzeichen 32-15-3 Pa AW 96/13, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 221, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Neven

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Kuhn*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3014*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Frau Burcu Vezir, zuletzt wohnhaft Blücherstr. 103, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung vom 13.11.2012, Aktenzeichen 32-14-1-12/1487, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist. Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Einbürgerungsstelle, Königstr. 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242, montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 04. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Merks

*Auskunft erteilt:  
Frau Merks  
Tel.-Nr.: 0203/283-3019*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Crizantema BAICU, geb. 23.05.1976 in Urziceni/Rumänien, zuletzt wohnhaft: Bergstr. 94 in 47137 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 10.10.2013, Aktenzeichen 32-15-3 Oh 557521, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Neven

*Auskunft erteilt:  
Herr Kuhn  
Tel.-Nr.: 0203/283-3014*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Crizantema BAICU, geb. 23.05.1976 in Urziceni/Rumänien, als Erziehungsberechtigte des Kindes Sefora Lacramioara Baicu, geb. 11.10.2001 in Urziceni, zuletzt wohnhaft: Bergstr. 94 in 47137 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 10.10.2013, Aktenzeichen 32-15-3 Oh 557521, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Neven

*Auskunft erteilt:  
Herr Kuhn  
Tel.-Nr.: 0203/283-3014*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Crizantema BAICU, geb. 23.05.1976 in Urziceni/Rumänien, als Erziehungsberechtigte des Kindes Alina Estera Baicu, geb. 07.12.2003 in Urziceni, zuletzt wohnhaft: Bergstr. 94 in 47137 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 10.10.2013, Aktenzeichen 32-15-3 Oh 557521, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Neven

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Kuhn*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3014*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Mario Giannini, zuletzt wohnhaft Frankenallee 11, 45479 Mülheim/Ruhr, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 60014, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Jakubowski

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Jakubowski*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-5394*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Frau Julieta-Elena Iacob, zuletzt wohnhaft Albertstr. 15, 47059 Duisburg, gerichtete Mitteilung vom 16.10.13, Aktenzeichen 50-32-3/1 35275, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle West, Schwanenstr. 5 - 7 47051 Duisburg, Zimmer 418, montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Schulz*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3169*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Romeo-Ludovic Jakob, zuletzt wohnhaft Albertstr. 15, 47059 Duisburg, gerichtete Mitteilung vom 16.10.13, Aktenzeichen 50-32-3/1 35281, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle West, Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg, Zimmer 418, montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:*  
Frau Schulz  
Tel.-Nr.: 0203/283-3169

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Frau Viktoria Klippstein, zuletzt wohnhaft Papendelle 20, 47051 Duisburg, gerichtete Mitteilung vom 16.10.13, Aktenzeichen 50-32-3/1 40028, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle West, Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg, Zimmer 418, montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:*  
Frau Schulz  
Tel.-Nr.: 0203/283-3169

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Madona Djordjevic, zuletzt wohnhaft Wilfriedstr. 9, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/91 60083, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Jakubowski

*Auskunft erteilt:*  
Frau Jakubowski  
Tel.-Nr.: 0203/283-5394

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Grundsteuerbescheid für Koloniestr. 143, Wohnung Nr. A1 ab dem Jahr 2013 vom 11.10.2013

**Steuerpflichtiger: Zuev, Mikhail**  
**Buchungsstelle: 533-0-335-8**  
**Vertragsgegenstand 231 001 451 815**  
**Bisherige Anschrift:**  
**Am Meerkamp 24, 40667 Meerbusch**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 506, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushängung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 14. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Mareczek

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wetzel*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-6717*

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200425991 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. September 2013

Sparkasse Duisburg  
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200425983 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. September 2013

Sparkasse Duisburg  
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201083130 (alt 101083137) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 01. Oktober 2013

Sparkasse Duisburg  
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3244016113 (alt 144016110) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 01. Oktober 2013

Sparkasse Duisburg  
 Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3219063983 (alt 119063980) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Oktober 2013

Sparkasse Duisburg  
 Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3204112597 (alt 104112594), 3204049161 (alt 104049168), 3204045474 (alt 104045471) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 07. Oktober 2013

Sparkasse Duisburg  
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202176297 (alt 102176294) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 09. Oktober 2013

Sparkasse Duisburg  
 Der Vorstand

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der BVD BusVerkehr Duisburg GmbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW**

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 26. Juni 2013 durch die Alleingeschafterin octeo MULTISERVICES GmbH festgestellt und wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 60.459,17 EUR soll in Höhe von 40.000,00 EUR an die Gesellschafterin octeo MULTISERVICES GmbH ausgeschüttet werden, der verbleibende Betrag in Höhe von 20.459,17 EUR soll als Gewinnrücklage in das Eigenkapital eingestellt werden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 04. November 2013 bis 02. Dezember 2013 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF FASSETL SCHLAGE hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An die BVD BusVerkehr Duisburg GmbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BVD BusVerkehr Duisburg GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden

Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass im Zeitpunkt der Beendigung der Abschlussprüfung die Erfüllung der Voraussetzungen des § 285 Nr. 17 letzter Satzteil HGB insofern nicht beurteilt werden konnte, als diese Voraussetzungen ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllbar sind.

Duisburg, den 6. März 2013

PKF FASSETL SCHLAGE  
Partnerschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Dr. Ellerich Wirtschaftsprüfer	Owczarzak Wirtschaftsprüfer
-----------------------------------	--------------------------------

(Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 (Bilanzsumme EUR 1.218.802,63; Jahresüberschuss EUR 60.459,17) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 der BVD BusVerkehr Duisburg GmbH, Duisburg.)

Duisburg, den 09. Oktober 2013

**BVD BusVerkehr Duisburg GmbH**

Wencke Nickel  
Geschäftsführerin

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Zentralverwaltung für Personal und  
Organisation  
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-2571  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG



**TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100**